

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Zum Koalitionsrecht der Staatsarbeiter . . . . .	553	<b>Gewerbegerichtliches.</b> Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte
Gesetzgebung und Verwaltung. Eine Anerkennung der Gewerkschaften. — Sozialpolitik im Kriege in Oesterreich . . . . .	554	<b>Mitteilungen.</b> „Gewerkschaftliche Frauenzeitung.“ — An die Leser des „Correspondenzblattes“ . . . . .
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . . . . .	555	Hierzu: <b>Inhaltsverzeichnisse für „Correspondenzblatt“ und Anhang. Jahrgang 1915.</b>

### Zum Koalitionsrecht der Staatsarbeiter.

Die bisherige Einengung des Koalitionsrechts der bayerischen Staatsarbeiter durch den bekannten Revers wird nicht in der bisherigen Weise aufrecht-erhalten werden. Der Revers ist gefallen, so daß die Entäußerung des Koalitionsrechts durch eine persönliche Erklärung des Arbeiters nicht mehr ge-fordert wird.

Aber das bedeutet noch keineswegs die volle An-erkennung des Koalitionsrechts der Staatsarbeiter. Einige Tage vor dem Zusammentritt des bayerischen Landtages meldete die „Bayerische Staatszeitung“ amtlich:

„Die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz haben vor kurzem in Berlin ihre fünfte Regierungskonferenz abgehalten. Einen Punkt der Tagesordnung bildete die Frage des Verhaltens der Staatseisenbahnverwaltungen gegenüber den streikverdächtigen Verbänden.

Die beteiligten Bundesregierungen haben in voller Uebereinstimmung erklärt, wie bisher so auch künftig an dem Grundsatz festzuhalten, daß für das Personal der Verkehrsanstalten der Streik als zulässiges Kampf-mittel nicht in Betracht kommen könne.

Dieser Beschluß steht, soweit Bayern in Betracht kommt, im Einklang mit dem von den beiden Kammern des Landtags im Jahre 1910 gefaßten Beschluß, nach welchem sie

1. die Inanspruchnahme des Streitrechts in den Be-trieben der Verkehrsanstalten für unzulässig erachten und
2. an die Staatsregierung das Ersuchen stellen, mit voller Entschiedenheit allen Bestrebungen entgegenzu-treten, welche die Gefahr eines Ausstandes in den Be-trieben der Verkehrsanstalten herbeizuführen geeignet sind.

Die bayerische Staatsregierung hat bei den Land-tagsverhandlungen der beiden letzten Sesssionen ihre Stel-lung in dieser Frage dahin kundgegeben, daß den Beam-ten und Arbeitern der Verkehrsverwaltung der in § 152 der Reichsgewerbeordnung den gewerblichen Arbeitern für die Arbeitseinstellung gewährte Schutz nicht zur Seite stehe und daß von dem Verkehrspersonal verlangt werden müsse, daß es auf die Arbeitseinstellung ver-zichte und Organisationen nicht angehöre, die die Ar-beitseinstellung für zulässig erklären oder deren Ver-halten sonst die Gefahr eines Ausstandes herbeizuführen

geeignet sei, gleichviel, ob es sich um freie oder christ-liche oder sonstige Gewerkschaften oder Vereine hande.

Im Zusammenhang damit wurde von der Staats-regierung betont, daß den Organisationen des Personals, die sich auf gesetzlichem Boden bewegen und deren Ver-halten den dienstlichen Interessen nicht zuwiderläuft, von der Verwaltung Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt werden.

Von diesem Standpunkt der Staatsregierung ist das Personal der Verkehrsanstalten bei seiner Aufnahme in den Dienst in Form einer Verhandlung unterrichtet wor-den; hierbei hatte es unterschrieben zu bestätigen, von diesem Standpunkt der Staatsregierung Kenntnis erhal-ten zu haben und verständigt worden zu sein, daß zu den Vereinigungen, deren Verhalten nicht die genügende Sicherheit dafür bietet, daß sie von dem Mittel der Ar-beitseinstellung im Bereich der Verkehrsverwaltung keinen Gebrauch machen werden, zurzeit besonders die freien Gewerkschaften der Metall- und Transportarbeiter sowie der Verband des Süddeutschen Eisenbahn- und Postper-sonals zählen.

Von diesen Verhandlungen, dem sogenannten Re-vers, ist seit Ausbruch des Krieges kein praktischer Ge-brauch gemacht worden, da die bayerische Verkehrsver-waltung zur Wahrung der Anwartschaften ihres ins Feld gerückten Personals die Neuaufnahme von Arbeitern zur ständigen Verwendung gesperrt hat und die in Frage kom-menden Vorschriften auf die zu nur vorübergehender Be-schäftigung ausgenommenen Arbeiter keine Anwendung finden.

Der Revers ist nur eine der möglichen Formen, in denen das Streikverbot in den staatlichen Verkehrsbetrie-ben vollzogen werden kann.

Die Staatsregierung hat bereits zum Ausdruck ge-bracht, daß sie nicht gewillt sei, unter allen Umständen an dem Revers festzuhalten, wenn sich die Sicherung gegen Streikgefahr auf andere Weise herstellen läßt.

Im Hinblick auf die Ereignisse der jüngsten Regie-rungskonferenz hat nunmehr das I. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten mit Entschließung vom 19. November d. J. die bisherigen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt und im Anschluß an den Artikel 16 des Beamtengesetzes und an den mit diesem gleich-lautenden § 8 der Dienstordnungen für die Staatseisen-bahnverwaltung und die Post- und Telegraphenverwal-tung durch folgende Bestimmung ersetzt:

anderen Seite entspricht es doch nur ihrem eigenen, selbst- und freigewählten Programm positiver Staatsbejahung und bedingungslosen Durchhaltens bis zum glücklichen Ende, wenn sie durch sachgemäße Aufklärung und Beruhigung mit dazu beitragen, daß jede, auch die geringste Störung und Hemmung unserer Kriegsführung durch die Ernährungsfrage unterbleibt. Dies zu erreichen ist durchaus möglich; denn die Möglichkeiten in der Lebensmittelversorgung sind nicht so schwerwiegend, daß man sich mit ihnen bei einigem guten Willen in einer Zeit, wo Millionen auf den Schlachtfeldern bluten, wo die Schicksale führender Großstaaten in den Schmelztiegel geworfen sind, nicht abfinden könnte. Die Gewerkschaften werden zweifellos in diesem Punkte ganz ebenso wie in ihrer übrigen Kriegsarbeit weiterhin ihre vaterländische Pflicht erfüllen. Sie haben im ersten Kriegswinter an der Volksbelehrung über die notwendige Einschränkung des Mehl- und Brotverbrauchs lebhaft mitgewirkt; sie werden auch im zweiten ihren Anteil an der allgemeinen, nationalen Aufklärungsarbeit übernehmen."

Wir erkennen gern an, daß diese offiziöse Anerkennung der gewerkschaftlichen Leistungen wohlthuend von der früher in den behördlichen Kreisen üblichen Bewertung der Gewerkschaftsarbeit absteht. Die darin ausgesprochene Erwartung, daß die Gewerkschaftspressen sich die sachgemäße Aufklärung ihrer Leser über die Fragen des Ernährungswezens angelegen sein lasse, wird gewiß erfüllt. Aber die Gewerkschaftspressen hat nicht minder die Interessen der breiten Massen in der Lebensmittelfrage zu vertreten und es wäre der Sache wegen sehr nützlich, wenn ihre Stellungnahme bei der Regierung die gebührende Berücksichtigung finden würde.

### Sozialpolitik im Kriege in Oesterreich.

Neben dem sogenannten Kriegssozialismus, der hauptsächlich die ernährungspolitischen Maßnahmen beeinflusste, hat die soziale Fürsorge eine ganze Reihe von Maßnahmen gezeitigt, die sowohl die Kriegsbeschädigten als auch die arbeitende Bevölkerung im allgemeinen betreffen. Die Maßnahmen für die Letztere beziehen sich entweder auf die Fürsorge im allgemeinen oder auf die Arbeitsverhältnisse im besonderen; der Arbeiterschutz im engeren Sinne des Wortes ist hierbei gleichfalls bedacht, wiewohl von einer eigentlichen Fortsetzung der Sozialpolitik nicht die Rede ist, sondern nur von einer notwendigen Ergänzung für den Bedarfsfall, wie ihn der Krieg erzeugt.

Die allgemeinen Fürsorgemaßnahmen umfassen den staatlichen Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, die Unterstützung Zivilstaatsbediensteter und ihrer Familien, die Ausgestaltung des Militärversorgungswesens, die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Beschäftigung der Kriegsinvaliden, die Beförderung der Arbeitslosen, die Hilfe für die Flüchtlinge und Evakuierten und dergleichen mehr. Sozialpolitische Maßnahmen im engeren Sinne wurden getroffen behufs Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (durch Centralisierung der Arbeitsvermittlung und durch Notstandsbauten sowie durch Organisation der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung, freie Eisenbahnfahrt für Arbeitsuchende) und behufs Linderung der Arbeitszeit (Aufhebung des Sieben- und Achtstundentages in Wien, die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe, die Sonntagsruhe und Lohnzahlung im Bergbau, die Beschränkung der Bewilligung von Ueberstunden, die Abkürzung der Lehrzeit für eingerückte Lehrlinge), sodann in bezug auf die

Sozialversicherung. Hier kommen u. a. in Betracht die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen und die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen, Bergwerksbruderkassen und Ersatzinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorsorgen während des Kriegszustandes. In die Kategorie des Arbeiterschutzes gehören die Verfügungen zum Schutze der Angestellten von Seereslieferanten, die Ausdehnung des Handlungsgehilfengesetzes auf die höheren Angestellten der nicht autorisierten Architekten, Anordnungen zugunsten der Bühnenangestellten u. a. In der Benutzung der Wohnungen von Häusern, die nach dem Arbeiterwohnengesetz errichtet sind, wurden Erleichterungen zugestanden.

Was die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen anbelangt, so steht die Arbeiterschaft, welche in den für Heereslieferungen herangezogenen Fabriken beschäftigt ist, unter den Vorschriften des Kriegseinstellungsgesetzes, welches die betreffenden Betriebe militarisiert, d. h. vollständig der militärischen Kommandogewalt unterstellt. Die betreffenden Arbeiter sind Soldaten und ihre Leistungen durchaus dem militärischen Bedürfnis angepaßt. Nicht viel anders sind die Arbeiter daran, welche in „staatlich geschützten Betrieben“ beschäftigt sind, die nicht dem Kriegseinstellungsgesetz unterstehen. Für sie gelten zwar noch die Arbeitsbedingungen, die in der gewerberechtlich approbierten Arbeitsordnung enthalten sind; aber ein freiwilliges Verlassen des Arbeitsplatzes, eine Kündigung seitens des Arbeiters ist praktisch so gut wie unmöglich. In Streitfällen haben die Gewerbegerichte zwar zwischen solchen Arbeitern, welche vor dem Kriege schon im Betriebe tätig waren, und solchen, die erst nachträglich eintraten, einen Unterschied gemacht; aber eine vollständige Klärung des Rechtsverhältnisses ist damit nicht erzielt worden.

In der jüngsten Zeit wurde durch eine amtliche Verlautbarung angekündigt, daß die Frauen und Mädchen in weit größerem Umfange zur Arbeit in der Industrie systematisch herangezogen werden sollen. Welche Konsequenzen diese Mobilisierung der weiblichen Arbeitskräfte haben wird, läßt sich heute noch nicht ermessen. Ihre weittragende Bedeutung liegt auf der Hand.

Sigm. Raff.

### Arbeiterbewegung.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im Buchbinderverbande treten am 2. Januar alle Bestimmungen des Statuts wieder in Kraft.

Der Allgemeine deutsche Gärtnerverein in gewährt den Familien der Kriegsteilnehmer eine Weihnachtunterstützung in der Höhe von 4 Mk.

Die Mitgliederzahl des Gemeindearbeiterverbandes betrug am 30. November 27 184. Im Laufe des Monats wurden 16 022 Mk. an Unterstützungen ausgezahlt.

Die Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes erstreckte sich im Monat November auf 799 Zahlstellen mit 71 535 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 5186, davon 1650 Arbeitslose am letzten Tage des Monats. Auf je 100 Mitglieder entfielen 2,31 Arbeitslose gegen 2,32 im Vormonat und 1,91 im November 1914. Für Arbeitslosenunterstützung wurden

Die Teilnahme an Bestrebungen, die den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, ist verboten; darunter fällt besonders die Teilnahme an Vereinen, deren Zwecke oder Bestrebungen die Gefahr eines Ausstandes herbeizuführen geeignet sind.

Diese Vorschrift bildet einen Bestandteil der Aufnahmebestimmungen und auch des Dienstvertrags.

Der besondere Hinweis auf einzelne Vereine, wie die freien Gewerkschaften der Transportarbeiter und der Metallarbeiter sowie den Verband des Süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals ist entfallen.

Sollten sich bei einzelnen Organisationen Bestrebungen zeigen, die den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, besonders solche, die die Gefahr eines Ausstandes herbeizuführen geeignet wären, so würden die Dienstordnungen und die Aufnahmebestimmungen die Möglichkeit bieten, dagegen einzuschreiten."

Diese Kundgebung veranlaßte den sozialdemokratischen Abgeordneten Köhler, am 24. November an die bayerische Regierung im Landtage folgende Fragen zu richten: 1. Ist die Teilnahme am Süddeutschen Eisenbahnerverband nicht nur jedem Staatsarbeiter, sondern auch jedem Staatsbeamten erlaubt? 2. Ist die Zugehörigkeit von Staatsarbeitern und Staatsbeamten zu den freien Gewerkschaften gestattet? 3. Ist Beamten und Staatsarbeitern die Zugehörigkeit zu einem sozialdemokratischen Verein erlaubt?

Die Antwort des Ministerpräsidenten lautete:

„Die bayerische Staatsregierung hat den Eisenbahnrevers aufgehoben und durch die bereits mitgeteilte Bestimmung ersetzt. Ob die Teilnahme an freien Gewerkschaften den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderläuft, kommt auf das Verhalten der Gewerkschaften an. Die Regierung erwartet, daß die Gewerkschaften die besonderen Pflichten der staatlichen Verkehrsanstalten anerkennen. Unter dieser Voraussetzung wird dem Beitritt zu freien Gewerkschaften nichts in den Weg gestellt. Diese Erklärung gilt auch für den Süddeutschen Eisenbahnerverband. Ich habe außerdem nicht den mindesten Zweifel, daß das Personal der Verkehrsverwaltung verständlich und patriotisch genug ist, um den von der Regierung eingenommenen Standpunkt zu verstehen, sich hinsichtlich der Streitgefahr auf den Standpunkt dieser Bestimmung zu stellen.

Hinsichtlich der Teilnahme an sozialdemokratischen Vereinen habe ich zu erklären, daß die neuen Vorschriften über die Aufnahmebestimmungen dem Wortlaut des Beamtenengesetzes entsprechen, und daß dieser Wortlaut schon bisher in der Dienstordnung der Verkehrsanstalten enthalten war. Diese Bestimmung unterliegt der gleichen Auslegung wie das Beamtengesetz selbst. Bei Entscheidung der angeregten Frage sind somit alle Ministerien beteiligt. Eine Erklärung der Regierung hierüber wird abgegeben werden, wenn der im Gemeindebeamtenengesetz gestellte Antrag auf Abänderung des Gemeindebeamtenengesetzes im Plenum der Abgeordnetenkammer zur Erörterung steht. Im Bayern hat sich der Revers von vornherein nicht als ein Verbot sozialdemokratischer Verbindung dargestellt, sondern er war ausschließlich gegen den Arbeiterausstand gerichtet."

Aus diesen Kundgebungen geht zunächst hervor, daß der bayerische Revers gefallen ist, und daß die bayerische Regierung dem Beitritt der Verkehrsarbeiter und Angestellten zu den freien Gewerkschaften nichts in den Weg stellt, wenn diese die besonderen Pflichten der staatlichen Verkehrsanstalten anerkennen. Diese Pflichten aber, und darin sind sich nach den Ausführungen in der „Bayerischen

Staatszeitung" alle Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz einig, bedingen die Preisgabe des Streitrechts. Die an der fünften Regierungskonferenz beteiligten Bundesregierungen erklären in voller Uebereinstimmung, daß für das Personal der Verkehrsanstalten der Streik als zulässiges Kampfmittel auch künftig nicht in Betracht kommen könne.

Die Zeit scheint uns nicht zu einer öffentlichen Erörterung der hier aufgeworfenen Streitfragen geeignet zu sein. Die Gewerkschaften werden aber zweifellos sich näher mit diesen Fragen beschäftigen und ihre Stellung kundgeben. Für heute genügt uns die Feststellung, daß der Revers in Bayern befreit ist, und daß auch in verschiedenen Betrieben der preussischen Eisenbahnverwaltung die schroffe Verneinung des Vereinsrechts der Arbeiter nicht mehr wie früher aufrechterhalten wird.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Eine Anerkennung der Gewerkschaften

brachte im Anschluß an das Jubiläum der Generalkommission die halbamtliche Korrespondenz „Ernährungsfragen". Wir geben die Ausführungen hier wieder:

„Vor kurzem hat die Generalkommission der (freien) Gewerkschaften Deutschlands die 25. Wiederkehr ihres Gründungstages gefeiert. Das Jubiläum fällt in eine Zeit, in der die ganze Öffentlichkeit ihm Teilnahme und Interesse entgegenbringen kann; denn die Gewerkschaften, deren Stellung und Bedeutung noch unmittelbar vor dem Kriege scharf umstritten war, haben sich in dem Kampfsjahre, das hinter uns liegt, als nützliche und wertvolle, ja in gewissem Sinne unentbehrliche Organe des nationalen Wirtschafts- und Gemeinschaftslebens bewährt. Sie haben das Vertrauen in die vaterländische Zuverlässigkeit und Opferbereitschaft des deutschen Arbeiters vollumfänglich gerechtfertigt, die Politik des 4. August, die Politik der vorbehalt- und bedingungslosen Hingabe an das kämpfende Vaterland auch gegen vereinzelte Widerstände aus ihnen nahestehenden Kreisen entschlossen vertreten, in ihrer Versammlungstätigkeit und in ihrer Presse den nationalen Geist, den Willen zum Durchhalten gepflegt. Sie haben auf den Gebieten der Kriegswirtschafts- und Kriegssozialpolitik zahlreiche Anregungen gegeben, von denen ein Teil verwirklicht werden konnte, haben Militär- und Zivilbehörden ihre — meist gern angenommene — beratende und vermittelnde Mitarbeit zur Verfügung gestellt. In diesem wahrhaft vaterländischen Sinne sind nicht bloß die freien, sondern in gleichem Maße die christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften tätig gewesen — ebenso die verschiedenen Richtungen der deutschen Angestelltenbewegung. Die Anerkennung der Nation für die patriotische Leistung der organisierten Arbeiterschaft ist wiederholt vom Regierungstisch ausgesprochen worden."

„Eine besonders große und wichtige Aufgabe fällt den Gewerkschaften auf dem Gebiete des Ernährungswesens zu. Die Gewerkschaftsführer, die den Einfluß auf erhebliche Massen der städtischen Bevölkerung. Ton und Tendenz ihrer Darlegungen und Ausführungen entscheiden einigermaßen über die Ruhe oder die Nervosität, mit der ihre Hörer und Leser die Schwierigkeiten auf dem Lebensmittelmarkt betrachten. Natürlich denkt niemand daran, den Gewerkschaftsorganen zuzumuten, daß sie sich eine nach ihrer Ansicht nötige Kritik versagen. Aber auf der